

Wahlinfo 2014

Wer wird gewählt? Wer ist wahlberechtigt?
Wo wird gewählt?

noe.arbeiterkammer.at

AKNÖ

WAHLINFO 2014

Autoren:

Mag. Robert Zangl

Mag. Christopher Maurer

Aktualisiert im Dezember 2013

VORWORT

Die Wahl zur Vollversammlung der niederösterreichischen Arbeiterkammer in der Zeit von 6. bis 19. Mai 2014 ist auf der Grundlage des Arbeiterkammergesetzes 1992 und der Arbeiterkammer-Wahlordnung durchzuführen. Die Organisation einer solchen Wahl ist nur durch die Mithilfe einer großen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich. Die vorliegende Broschüre soll allen an der Organisation und Durchführung der Wahl beteiligten Personen als Orientierungshilfe dienen.

Bei Unklarheiten stehen Ihnen während der Wahlvorbereitung und ganz besonders während des Wahlzeitraumes das Wahlbüro und die Bezirksstellen der AKNÖ für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für die Bereitschaft, einen Beitrag zum ordnungsgemäßen Ablauf dieser Wahl zu leisten, möchten wir uns jetzt schon bei allen, die an der Wahl mitwirken, recht herzlich bedanken. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.



Gerhard Posset
Wahlkommissär



Dr. Christian Haberle MPH, MBA
Leiter des Wahlbüros

INHALTSVERZEICHNIS

Grundsätzliches zur AK-Wahl **6**

Wahlzeitraum	6
Bequemer Zugang zur Wahl	6
Wahlalter	6

Wie funktioniert die AK-Wahl? **7**

Wer wird gewählt?	7
Wo wird gewählt?	8
Wahl im Betrieb	8
Wahl im öffentlichen	
Wahllokal oder per Briefwahl	9
Wer ist wahlberechtigt?	11
Wie werden die Wahlberechtigten erfasst?	12
Wie erfolgt die Veranlagung der nicht	
automatisch Wahlberechtigten?	12
Einspruchsverfahren	13

Von wem wird die AK-Wahl organisiert? 14

Wahlbüro	14
Hauptwahlkommission	15
Zweigwahlkommission	16
Sprengelwahlkommission	16
Entschädigung für die Mitglieder der Sprengelwahlkommissionen	17
WahlzeugInnen	18
Stimmenauszählung	18

Ihre AnsprechpartnerInnen im Wahlbüro Niederösterreich 21

GRUNDSÄTZLICHES ZUR AK-WAHL

Die bevorstehenden AKNÖ-Wahlen werden nach einem modernen Wahlrecht durchgeführt. Die Teilnahme der Wahlberechtigten an der Wahl der Vollversammlung wird dadurch wesentlich vereinfacht und erleichtert. Neben der persönlichen Stimmabgabe in Betrieben bzw allgemeinen Wahllokalen ist auch die Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich. Wahlzeitraum: Das Wahlrecht ermöglicht einen Wahlzeitraum von bis zu 2 Wochen. Die Durchführung der AK-Wahl in Niederösterreich wurde für die Zeit vom 6. bis 19. Mai 2014 festgelegt. Der für die Ausübung des Wahlrechts maßgebliche Stichtag ist der 21. Jänner 2014.

Bequemer Zugang zur Wahl: Die AKNÖ-Mitglieder können ähnlich wie bei einer Betriebsratswahl in ihrem Betrieb ihre Stimme abgeben. Das entspricht unserem Verständnis von Mitgliedernähe und garantiert die einfache Teilnahme an der Wahl. Überall dort, wo Betriebswahlsprengel organisatorisch nicht möglich bzw. zweckmäßig sind, können die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ihre Stimme entweder persönlich in einem öffentlichen Wahllokal in ganz Niederösterreich oder per Briefwahl auf dem Postweg abgeben.

Wahlalter: Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle am Stichtag (21. Jänner 2014) zur NÖ Arbeiterkammer zugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Auch Beschäftigte unter 18 Jahren sind wahlbe-

rechtigt (z.B.: Lehrlinge). Das Mindestalter für Personen, die gewählt werden wollen, liegt bei 19 Jahren (passive Wahlberechtigung).

WIE FUNKTIONIERT DIE WAHL?

Wer wird gewählt?

Insgesamt werden nach dem Listenwahlrecht 110 Kammerrätinnen und Kammerräte in die Vollversammlung der NÖ Arbeiterkammer gewählt. Bei der letzten AK-Wahl im Jahr 2009 waren 423.423 ArbeitnehmerInnen in NÖ wahlberechtigt, die Wahlbeteiligung betrug 47,56 Prozent. Die Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen (FSG) errangen 69 Mandate (60,5 Prozent), der NÖ AAB-FCG erreichte 26 Mandate (23,5 Prozent), die Freiheitlichen Arbeitnehmer (FA-NÖ) 9 Mandate (8,5 Prozent), Alternative und Grüne GewerkschafterInnen (AUGE/UG) 2 Mandate (2,1 Prozent), die Grünen GewerkschafterInnen Niederösterreich 5 Mandate (1,8 Prozent), die Liste Dirnberger 1 Mandat (1,5 Prozent) und das Bündnis Mosaik 1 Mandat (1,5 Prozent). Der Gewerkschaftliche Linksblock (GLB) verfehlte den Einzug in die Vollversammlung.

Wo wird gewählt?

Wahl im Betrieb: Soweit organisatorisch möglich, wird die Arbeiterkammerwahl durch Einrichtung von Betriebswahlsprengeln in den Betrieben durchgeführt. Die AK-Mitglieder können dabei ähnlich wie bei einer Betriebsratswahl in ihrem Betrieb wählen. In großen Betrieben können mehrere Sprengel eingerichtet werden, mehrere kleinere Betriebe können zu einem Sprengel zusammengefasst werden. Ebenso können auch alle Betriebsstätten eines Betriebes zu einem Sprengel zusammengefasst werden, selbst wenn sie in verschiedenen Wahlkreisen liegen.

Die Durchführung der Wahl im Betriebswahlsprengel obliegt der zuständigen Sprengelwahlkommission. Die Wahl in einem Betriebswahlsprengel soll grundsätzlich höchstens 3 Tage dauern, die nicht unbedingt zusammenhängen müssen. Die Wahlzeiten können dabei den betrieblichen Erfordernissen angepasst werden. Bei Schichtbetrieben oder Betrieben mit mehreren Filialen außerhalb des Betriebsstandortes kann die Wahlzeit auch länger sein. Mit Zustimmung der Zweigwahlkommission kann an verschiedenen Orten (in verschiedenen Wahllokalen) und zu unterschiedlichen Zeiten gewählt werden. Die Sprengelwahlkommission kann sich dabei auch eines mobilen Wahllokals bedienen. Die vorgegebenen Wahlzeiten sind dabei aber unbedingt einzuhalten. Für die Wahlberechtigten eines Betriebswahlsprengels erfolgt die Information über die genaue Wahlzeit und den Wahlort durch

schriftliche Verständigung und durch Anschlag im Betrieb. Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprenghels, die während der Wahlzeit voraussichtlich nicht im Betrieb sind (Urlaub, Wechsel des Dienstgebers, wichtige persönliche Verhinderung etc.), können sich eine Wahlkarte ausstellen lassen. Die Stimmabgabe ist für diese Personen nicht mehr im Betrieb möglich, sondern nur mehr persönlich in einem öffentlichen Wahllokal oder per Briefwahl auf dem Postweg. Geht die Wahlkarte verloren, kann nur mehr in einem öffentlichen Wahllokal gewählt werden.

ACHTUNG

In den Betriebswahlsprengheln erfolgt keine Auszählung der Stimmen. Nach Beendigung der Wahlhandlung am letzten Wahltag sind die gesamten Wahlunterlagen unverzüglich an die zuständige Zweigwahlkommission zu übermitteln. Dieser obliegt die Auszählung der Stimmen. Die urnenweise Auszählung kann allerdings erst ab 50 abgegebenen Stimmen erfolgen. Wahlurnen mit weniger als 50 Stimmen, werden gemeinsam mit anderen Wahlurnen ausgezählt.

Wahl im öffentlichen Wahllokal oder per Briefwahl: Wahlberechtigte, die keinem Betriebswahlsprenghel zugeordnet werden können, weil ein Betriebswahlsprenghel organisatorisch nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, werden im Allgemeinen Wahlsprenghel zusammengefasst. Diese Wahlberech-

tigten erhalten automatisch eine Wahlkarte und können ihre Stimme entweder persönlich in einem öffentlichen Wahllokal in ganz Niederösterreich oder per Briefwahl auf dem Postweg abgeben.

Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten den der Wahlkarte beigelegten Stimmzettel in das Wahlkuvert einzulegen. Das Wahlkuvert darf keinerlei Aufschriften oder sonstige Vermerke aufweisen oder mit solchen versehen werden, die auf die Identität des Wählers hinweisen. Die Wahlkarte muss spätestens am 3. Tag nach dem letzten Wahltag bei der Hauptwahlkommission einlangen, um gültig zu sein. Die Wählerliste des Allgemeinen Wahlsprengels steht den Wahlkommissionen in den öffentlichen Wahllokalen mittels EDV zur Verfügung. Das bedeutet, dass die Wahlkommissionen eine Onlineverbindung zum Wahlbüro und somit einen gleichzeitigen Zugriff auf die Wählerliste haben. Mittels Eingabe in den Computer wird von der Wahlkommission in der Wählerliste ein Vermerk eingegeben, sobald eine Wählerin oder ein Wähler die persönliche Stimmabgabe vorgenommen hat.

Hat jemand in einem öffentlichen Wahllokal persönlich gewählt und schickt gleichzeitig eine Briefwahlstimme, dann gilt nur die im Wahllokal abgegebene Stimme. Die Briefwahlstimme wird in diesem Fall am Ende des Wahlzeitraumes

nach einem Abgleich durch die Hauptwahlkommission vernichtet. Durch dieses Verfahren wird Missbrauch verhindert. Geht die Wahlkarte verloren, kann nicht mehr über den Postweg, sondern nur mehr persönlich in einem Wahllokal des Allgemeinen Wahlsprengels gewählt werden.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle am Stichtag (21. Jänner 2014) zur NÖ Arbeiterkammer zugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine Altersgrenze gibt es nicht, damit sind auch Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer unter 18 Jahren wahlberechtigt. Auch Lehrlinge, freie DienstnehmerInnen, KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, geringfügig Beschäftigte sowie Arbeitnehmer, die Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten und deren Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, sind wahlberechtigt. Auch Arbeitslose, im Anschluss an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, sind wahlberechtigt, wenn sie zuvor insgesamt mindestens 20 Wochen AK-zugehörig waren. Bei Personengruppen, die keine Umlage abführen müssen, kann die AK-Zugehörigkeit nicht vorausgesetzt werden, daher gibt es für diese Personengruppen ein Veranlagungsverfahren zur Aufnahme in die Wählerliste – siehe „Wie werden die Wahlberechtigten erfasst?“

Wie werden die Wahlberechtigten erfasst?

Der Großteil der Wahlberechtigten wird automatisch in die Wählerliste aufgenommen. Alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die AK-Umlage leisten und damit eindeutig als kammerzugehörig eingestuft werden, sind automatisch wahlberechtigt. Die Erfassung erfolgt unter Mitwirkung der Sozialversicherungsträger und Unternehmen.

Darüber hinaus ist für bestimmte Personengruppen ein Veranlagungsverfahren erforderlich. Bei Personen, die keine AK-Umlage abführen, muss die AKNÖ-Zugehörigkeit – und damit die Wahlberechtigung – einzeln geprüft werden. Dies betrifft Lehrlinge, KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Karenzierte (z.B.: Bildungskarenz, Pflegekarenz), geringfügig Beschäftigte, freie geringfügig Beschäftigte sowie ArbeitnehmerInnen, die Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten und deren Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist. Auch Arbeitslose, im Anschluss an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, sind wahlberechtigt, wenn sie insgesamt mindestens 20 Wochen AK-zugehörig waren.

Wie erfolgt die Veranlagung der nicht automatisch Wahlberechtigten?

Die von der Veranlagung betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden – soweit die Daten bekannt sind – vom Wahlbüro schriftlich eingeladen, sich in die Wählerliste ein-

zutragen. Um wirklich allen Wahlberechtigten (es gibt auch Personen von denen keine aktuellen Wohnadressen bekannt sind) die Chance zur Wahl zu geben, ist die Arbeiterkammer verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch öffentliche Kundmachung einzuladen, sich mit dem Nachweis ihrer AK-Zugehörigkeit in die Wählerliste eintragen zu lassen.

Einspruchsverfahren

Im Rahmen des Einspruchsverfahrens besteht eine letzte Korrekturmöglichkeit der Wählerliste. Die Liste wird mindestens 6 Tage öffentlich zur Einsicht aufgelegt (in Papierform oder elektronisch). Wahlberechtigte, BetriebsrätInnen und wahlwerbende Gruppen können in diesen 6 Tagen die Wählerliste kontrollieren und Einsprüche gegen die Wählerliste wegen Aufnahme nicht Wahlberechtigter bzw Nichtaufnahme Wahlberechtigter schriftlich bei der Hauptwahlkommission einbringen. Die Hauptwahlkommission entscheidet, ob die Einsprüche gerechtfertigt sind. Danach wird die endgültige Wählerliste erstellt.

VON WEM WIRD DIE WAHL ORGANISIERT?

Die Arbeiterkammerwahl wird von der Hauptwahlkommission sowie den Zweig- und Sprengelwahlkommissionen durchgeführt. Diese werden dabei vom Wahlbüro der Arbeiterkammer unterstützt.

Wahlbüro

Die zentralen Aufgaben des Wahlbüros sind

- Kontaktaufnahme mit BetriebsinhaberInnen und BetriebsrätInnen, um die Festlegung der Betriebswahlsprengel vorzubereiten
- Erstellung der Wählerliste
- Führung eines Verzeichnisses der Orte und Zeiten für die Stimmabgabe in den Wahlsprengeln
- Ausstellung der Wahlkarten

Darüber hinaus fallen sämtliche Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der AK-Wahl, für die das AK-Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Stelle bestimmt, in den Aufgabenbereich des Wahlbüros.

Hauptwahlkommission

Die Hauptwahlkommission (HWK) besteht aus dem/der Vorsitzenden(WahlkommissärIn), dem/der StellvertreterIn sowie weiteren zehn Mitgliedern. Sie hat die Wahl auszuscheiden, die Zahl und Abgrenzung der Wahlsprengel und Wahlkreise sowie die Amtssitze der Zweigwahl- und Sprengelwahlkommissionen festzulegen. Sie bestimmt darüber hinaus auch die Zahl der Sprengelwahlkommissionen für den Allgemeinen Wahlsprengel, die Orte und Zeiten der Stimmabgabe derselben und ist für die Auflegung der Wählerliste und allfällige Einsprüche gegen die Wählerliste zuständig.

Über die Wählbarkeit der WahlwerberInnen und die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheidet die HWK ebenso wie über die Form und den Inhalt des amtlichen Stimmzettels. Sie hat das Abstimmungsergebnis aller im Allgemeinen Sprengel persönlich abgegebenen Stimmen sowie der mittels Wahlkarten im Postweg abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Hauptwahlkommission verlautbart das Wahlergebnis und weist die Mandate den wahlwerbenden Gruppen zu.

Zweigwahlkommission

Die Zweigwahlkommissionen für die AK-Wahl bestehen jeweils aus dem/der WahlleiterIn, dem/der StellvertreterIn und sechs weiteren Mitgliedern. Für Niederösterreich werden voraussichtlich 21 Wahlkreise, die sich mit der Struktur der Bezirksstellenorganisation der AKNÖ decken, eingerichtet. Die Zweigwahlkommissionen legen in ihrem Wahlkreis die Orte und Zeiten zur Stimmabgabe in den Betriebswahlsprengele fest. Sie entscheiden ob die Wahl im Betriebswahlsprengele, einem oder mehreren Wahllokalen oder mittels eines mobilen Wahllokales durchgeführt wird. Sie geben die amtlichen Stimmzettel an die Sprengelwahlkommissionen aus und sind für die Auszählung der persönlich in den Betriebswahlsprengele abgegebenen Stimmen verantwortlich. Für die Auszählung der im Allgemeinen Wahlsprengele und mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen ist ausschließlich die Hauptwahlkommission zuständig.

Sprengelwahlkommission

Die Sprengelwahlkommissionen werden vom Vorstand der Arbeiterkammer bestellt. Jede Kommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, von welchen zumindest eines als StellvertreterIn bestellt wird. Soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der

Wahl notwendig ist, können Ersatzmitglieder bestellt werden. Sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Sprengelwahlkommission müssen nicht arbeiterkammerzugehörig sein. Im Falle einer Verhinderung eines Mitglieds übernimmt ein Ersatzmitglied dessen Funktion.

Die Sprengelwahlkommissionen übermitteln die Wahlunterlagen nach Abschluss der Wahlhandlung an die Zweigwahlkommission (bei Betriebswahlsprengeleln) bzw. an die Hauptwahlkommission (bei Wahllokalen des Allgemeinen Wahlsprengels). Die Stimmen dürfen keinesfalls von der Sprengelwahlkommission ausgezählt werden.

Entschädigung für die Mitglieder der Sprengelwahlkommissionen

Die Mitglieder der Sprengelwahlkommissionen erhalten für ihre Tätigkeit einschließlich Vor- und Nacharbeiten 10 Euro pro Stunde bis zu einem täglichen Höchstbetrag von 100 Euro sowie die Fahrtkosten refundiert (amtliches Kilometergeld 0,42 Euro (PKW), 0,24 Euro (Motorrad) plus 0,05 Euro für jede weitere Person bei Fahrgemeinschaften). Auf Antrag erhalten die Sprengelwahlkommissionsmitglieder einen allfälligen Verdienstentgang, der nachgewiesen werden muss, ersetzt. Die Mitglieder werden durch die AKNÖ außerdem unfallversichert.

WahlzeugInnen

Jede wahlwerbende Gruppe kann in jede Sprengelwahlkommission zwei WahlzeugInnen entsenden. Diese Personen müssen nicht kammerzugehörig sein und sind bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag dem Wahlbüro schriftlich namhaft zu machen. Den Wahlzeugen wird vom Wahlbüro ein Ausweis ausgestellt, mit dem sie sich vor der Sprengelwahlkommission auszuweisen haben. Den anwesenden WahlzeugInnen steht keine Einflussnahme auf die Wahlhandlung zu. Sie erhalten keinerlei Wahldienstgebühren oder Entschädigungen.

Stimmenauszählung

Die Auszählung der im Betriebswahlsprengel persönlich abgegebenen Stimmen obliegt ausschließlich den Zweigwahlkommissionen. Diese haben die Wahlergebnisse am Ende des gesamten Wahlzeitraums zu ermitteln und dieses der Hauptwahlkommission zu übermitteln. Die Hauptwahlkommission hat die Stimmenzählung der persönlich in den öffentlichen Wahllokalen oder im Postweg abgegebenen Stimmen vorzunehmen und schließlich das Gesamtergebnis festzustellen. Die Hauptwahlkommission hat nach Ablauf des letzten Wahltages das vorläufige Wahlergebnis festzustellen, nach Ablauf des dritten Tages nach dem letzten Wahltag das endgültige Wahlergebnis. Sie hat ferner die Mandate zuzuteilen und das Wahlergebnis im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

SIE KÖNNEN MITHELFFEN

Wenn Sie wollen, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt im Betrieb wählen können, sollte ein Betriebswahlsprengel eingerichtet werden. Dazu ist Folgendes notwendig:

- Kontaktaufnahme mit der nächsten AKNÖ Bezirksstelle
- Vorschlag für Wahlzeit und Wahlort (Wahllokal)
- Vorschlag für die Sprengelwahlkommission
- Kontrolle der vorläufigen Wählerliste Ihres Betriebes
- Ankündigung der Wahl und Information der Wahlberechtigten im Betrieb
- Übernahme von Materialien und Hilfsmittel etc.
- Durchführung der AK-Wahl im Betrieb

Das Wahlbüro unterstützt Sie!

Das Wahlbüro und die Bezirksstellen unterstützen alle, die an der Organisation der AK-Wahl im Betrieb mitwirken. Das Wahlbüro der AKNÖ stellt alle für die Wahl notwendigen Hilfsmittel und Materialien wie Stimmzettel und Kuverts, Wählerlisten, Wahlurne(n), Sichtschutz (wenn keine Wahlzelle vorhanden), Ankündigungsplakate, Kugelschreiber und sonstiges Kleinmaterial zur Verfügung.

RUFEN SIE UNS AN!

Unter den unten angeführten Telefonnummern steht Ihnen das Wahlbüro der NÖ Arbeiterkammer zur Verfügung. Die Kolleginnen und Kollegen informieren und helfen in allen organisatorischen Fragen weiter. Nach Vereinbarung besucht Sie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter und bespricht mit Ihnen alle notwendigen Schritte für die Wahl in Ihrem Betrieb.

Ihre AnsprechpartnerInnen im Wahlbüro Niederösterreich

Tel. 05 7171

DW 2014

- | | |
|--|---------|
| ■ Dr. Christian Haberle (Leiter) | DW 1140 |
| ■ Mag. Matthias Pregesbauer (Stellvertreter) | DW 1168 |
| ■ Dipl. Geogr. Thomas Kronister | DW 1147 |
| ■ Claudia Luckerbauer | DW 1143 |
| ■ Florian Mader | DW 1145 |
| ■ Mag. Christopher Maurer | DW 1142 |
| ■ Julia Pinter | DW 1141 |
| ■ Mag. Robert Zangl | DW 1146 |

Windmühlgasse 28, 1060 Wien

Fax: 01 58883-1188

e-mail: wahlbuero@aknoe.at

Internet: <http://noe.arbeiterkammer.at/wahl>

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

SERVICENUMMER 05 7171

oder 01 58883-0

ÖFFNUNGSZEITEN Mo bis Do 8 bis 16 Uhr, Fr 8 bis 12 Uhr

BEZIRKSSTELLEN

3300 Amstetten, Wiener Straße 55	DW 5150
2500 Baden, Elisabethstraße 38	DW 5250
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7 a	DW 5350
3950 Gmünd, Weitraer Straße 19	DW 5450
2410 Hainburg, Oppitzgasse 1	DW 5650
2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30	DW 5750
3580 Horn, Spitalgasse 25	DW 5850
2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1	DW 5950
3500 Krems, Wiener Straße 24	DW 6050
3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3	DW 6150
3990 Melk, Hummelstraße 1	DW 6250
2130 Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2	DW 6350
2340 Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6	DW 6450
2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1	DW 6750
3100 St.Pölten, Gewerkschaftsplatz 2	DW 7150
3270 Scheibbs, Bürgerhofstraße 5	DW 6850
2320 Schwechat, Sendnergasse 7	DW 6950
3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Str. 27-29	DW 7250
3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5	DW 7350
2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b	DW 7450
3910 Zwettl, Gerungser Straße 31	DW 7550

SERVICESTELLEN

Shopping City Süd, 2334 Vösendorf, SCS Bürocenter B1/1A	DW 7050
Flughafen-Wien, 1300 Wien, Objekt 103 –TOP A325	DW 7950

ZENTRALE

1060 Wien, Windmühlgasse 28	DW 1110
Wahlbüro	DW 2014
noe.arbeiterkammer.at	

AKNO

IMPRESSUM: Herausgeber, Medieninhaber und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, 1060 Wien, Windmühlgasse 28,
Tel. 01 58883-0, Hersteller: Druck.at

Stand: 2013